

DRUCKSACHE G-20/163**INFORMATIONSVORLAGE**

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Migration und Integration	Frau Dr. Niethammer	6300	16.09.2020

Betreff:

Kostenerstattung des Landes Baden-Württemberg für die vorläufige Unterbringung von Geflüchteten

h i e r :

Ergebnis der Spitzabrechnung für die Abrechnungsjahre 2015 und 2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. ASW-MIA	24.09.2020	X			
2. HFA	12.10.2020	X			
3. GR	20.10.2020	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt das in Drucksache G-20/163 dargestellte Ergebnis der Spitzabrechnung der Kosten der vorläufigen Unterbringung von Geflüchteten für die Abrechnungsjahre 2015 und 2016 zur Kenntnis.

1. Ausgangslage

Stadt- und Landkreise erhalten in Baden-Württemberg vom Land je aufgenommener Person, die Asyl beantragt hat, eine Pauschale nach § 15 Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Aufwendungen. Die Pauschale betrug für Personen, die im Jahr 2015 aufgenommen wurden, 13.260,00 €; der Betrag erhöht sich jährlich um 1,5 % und deckt einen Zeitraum von 18 Monaten ab. Mit der Pauschale sollen laut Gesetz die notwendigen Ausgaben für

- personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand,
- Flüchtlingssozialarbeit,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Sozialgesetzbuch,
- liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie
- weitere Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Unterbringung

für die Dauer der vorläufigen Unterbringung gedeckt werden. In Baden-Württemberg erstreckt sich die vorläufige Unterbringung im Regelfall von der Aufnahme einer geflüchteten Person im Kreis bis zur Entscheidung über das Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wird die Entscheidung nicht innerhalb von 24 Monaten getroffen, so endet die vorläufige Unterbringung ebenfalls. Sobald eine Entscheidung über das Asylverfahren getroffen wurde bzw. spätestens nach 24 Monaten, wechselt die Person in die Anschlussunterbringung. In Landkreisen bedeutet dies in der Regel einen Wechsel von Unterkünften des Landkreises in solche der kreisangehörigen Kommunen. Da die Stadt Freiburg als Stadtkreis sowohl für die vorläufige als auch für die Anschlussunterbringung zuständig ist, bleiben die Personen hier am selben Ort wohnen.

Insbesondere durch den hohen Zuzug von Geflüchteten seit 2015 war die o. g. Pauschale für die Kreise allerdings nicht mehr kostendeckend. Daher sagte das Land zu, ab dem Jahr 2015 die tatsächlichen Kosten der vorläufigen Unterbringung jeweils jahresbezogen rücklaufend spitz abzurechnen. Hierfür werden die Kosten von der Stadt Freiburg nach Abrechnungsjahren erhoben und in einer durch das Land vorgegebenen Kosteneinteilung an das Regierungspräsidium Freiburg gemeldet. Auf der Grundlage der ersten Kostenmitteilung je Abrechnungsjahr besteht die Möglichkeit einer Vorauszahlung seitens des Landes in Höhe von 80 % der gemeldeten Kosten, um Liquiditätsengpässe auf Seiten der Kreise zu vermeiden. Nach Prüfung und Bewilligung der angemeldeten Kosten durch die Regierungspräsidien wird das Endergebnis aller Kreise in einer Verordnung des Innenministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 FlüAG per Gesetzblatt veröffentlicht.

Die Kostenerhebung der Stadt Freiburg wurde anfangs durch eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe unter Leitung des Rechnungsprüfungsamts koordiniert. Seit seiner Gründung hat diese Aufgabe das Amt für Migration und Integration (AMI) übernommen, bei dem ein wesentlicher Teil der Kosten unmittelbar entsteht; weitere Kosten der vorläufigen Unterbringung werden bei anderen städtischen Dienststellen erhoben.

Die den Landeserstattungen gegenüberstehenden Gesamtkosten in den Jahren 2015 und 2016 wurden bereits in verschiedenen Drucksachen dargestellt (siehe vor allem die Drucksachen G-15/127, G-15/213, G-16/077 und G-16/127). Ab 2017 wurden Informationen zu den Kosten in den dafür vorgesehenen Verfahren des Finanzberichtswesens und durch die Einbringung von Informations- und Beschlussvorlagen in den Gemeinderat bereitgestellt.

2. Spitzabrechnung 2015

Die Verwaltung berichtete bereits in Drucksache G-16/223 über das vorläufige Ergebnis der Spitzabrechnung für das Jahr 2015. In der Drucksache wurden noch rd. 23,6 Mio. € an geltend gemachten Kosten genannt, da die Stadt eine umfassende Betrachtung der Kosten erstellt hatte, die das Land auch nach langwieriger Prüfung des ersten Abrechnungsjahres durch das Regierungspräsidium Freiburg nicht als nach den Landesvorgaben erstattungsfähig anerkannte. Daher konnte das Endergebnis erst im November 2018 nach der abgeschlossenen Prüfung aller Kreise per Landesverordnung veröffentlicht werden. Von den Kosten der Stadt Freiburg wurden lediglich rd. 16,5 Mio. € als erstattungsfähig anerkannt. Der Betrag gliedert sich folgendermaßen auf:

Ergebnis der Abrechnung für das Jahr 2015

Position im Erhebungsbogen	Betrag
Erträge¹	173.735,00 €
Liegenschaftsbezogene Aufwendungen	9.109.412,00 €
Verwaltungsaufwendungen	1.564.521,00 €
Leistungsausgaben	3.490.117,00 €
Krankenausgaben	1.439.915,00 €
Betreuungsaufwendungen	951.637,00 €
Aufwand nach § 18 (4) FlüAG ²	0 €
Verwaltungskosten für den Vollzug des AsylbLG ³	129.536,00 €
Summe der Aufwendungen	16.685.138,00 €
Erstattungsfähige Aufwendungen (Aufwendungen abzüglich Erträgen)⁴	16.511.403,00 €

¹ Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern: Aus verschiedenen Gründen bezieht ein Teil der Personen AsylbLG-Leistungen über das Ende der vorläufigen Unterbringung hinaus (beispielsweise aufgrund eines verspätet vom BAMF erhaltenen Bescheids über den Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens), obwohl aufgrund des Ausgangs des Asylverfahrens ein anderer Sozialleistungsträger für diese Personen zuständig wäre (beispielsweise das Jobcenter im Fall eines positiven Asylbescheids). In solchen Fällen erhält die Stadt die Rückerstattungen der Überzahlungen vom eigentlich zuständigen Sozialleistungsträger.

² Hierbei handelt es sich um eine Pauschale, die die Kreise je Person erhalten, die von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung wechselt. Diese Position konnte von den Stadtkreisen erst ab dem Abrechnungsjahr 2016 angesetzt werden.

³ Die Verwaltungskosten für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden aufgrund besonders hoher Zuweisungszahlen während des Jahres 2015 nur für dieses Jahr anteilig erstattet. In den Folgejahren ist diese Position nicht mehr enthalten. Demgegenüber werden unter der Position „Verwaltungsaufwendungen“ weitere Verwaltungsaufwendungen rund um die Versorgung und Betreuung von Geflüchteten abgerechnet.

⁴ Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden durch die Zahl der in 2015 der Stadt Freiburg zugeteilten Personen nach § 15 (3) Ziffer 1 FlüAG geteilt, wodurch sich eine kreisspezifische revidierte Pauschale je aufgenommenen Person ergibt. Diese Pauschale wird gerundet und wiederum mit der Zahl der aufgenommenen Personen multipliziert, so dass sich die erstattungsfähigen Aufwendungen rundungsbedingt letztlich auf 16.512.309,00 € belaufen.

Wie oben bereits angeführt, reduzierte sich der Erstattungsbetrag im Zuge der Prüfung durch das Regierungspräsidium Freiburg von rd. 23,6 Mio. € auf rd. 16,5 Mio. €, d. h. um insgesamt rd. 7,1 Mio. €. Davon entfiel der größte Anteil von rd. 4,9 Mio. € auf die Betreuungsaufwendungen, da insbesondere Kosten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nicht angesetzt werden konnten. Dabei handelte es sich um Kosten für verschiedene Betreuungs- und Unterstützungsangebote, die auch von Geflüchteten in Anspruch genommen wurden. Das Land lehnte die Erstattung ab, da es diese Angebote als originäre, nicht migrations-spezifische Aufgabe der Stadt auffasst, die sich aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

Der zweitgrößte Anteil der Reduzierung von rd. 1,5 Mio. € entfiel auf die liegenschaftsbezogenen Aufwendungen. Ein Teil dieser Kürzungen war durch Änderungen bei den von der Stadt Freiburg angesetzten Abschreibungsfristen von Geflüchtetenunterkünften begründet. Die Dauer dieser Abschreibungen war ein grundsätzlicher Diskussionspunkt zwischen der Stadt Freiburg und dem Land. Die Abschreibungsfristen wurden von der Stadt Freiburg entsprechend der tatsächlichen oft kurzfristigen Nutzungsdauer tendenziell kürzer und vom Land entsprechend regulärer Abschreibungsfristen tendenziell länger angesetzt.

Die übrigen Kürzungen der Spitzabrechnung 2015 verteilten sich kleinteilig auf diverse Positionen. Letztlich konnten die Mehrkosten durch das hohe Steueraufkommen finanziert werden.

Für das Jahr 2015 hatte die Stadt Freiburg Pauschalenzahlungen nach § 15 FlüAG in Höhe von rd. 10,3 Mio. € sowie im Juli 2017 eine Vorgriffzahlung für die Spitzabrechnung in Höhe von rd. 10,5 Mio. € erhalten. Aufgrund des o. g. reduzierten Erstattungsanspruchs war deshalb, nach Ende der Prüfung, eine Rückzahlung an das Land in Höhe von rd. 4,3 Mio. € im Dezember 2018 zu leisten.

3. Spitzabrechnung 2016

Die Kostenerhebung für das Abrechnungsjahr 2016 wurde von der Stadt Freiburg Anfang 2018 beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Auch hier zogen sich die Klärungen zwischen Land und Kreisen hin, so dass das u. g. Ergebnis erst am 24.07.2020 per Landesverordnung bekannt gegeben wurde. Für die Stadt Freiburg wurden rd. 37,6 Mio. € erstattungsfähige Aufwendungen anerkannt, die sich folgendermaßen aufgliedern:

Ergebnis der Abrechnung für das Jahr 2016

Position im Erhebungsbogen	Betrag
Erträge	589.483,00 €
Liegenschaftsbezogene Aufwendungen	21.898.550,00 €
Verwaltungsaufwendungen	1.958.389,00 €
Leistungsausgaben	7.996.845,00 €
Krankenausgaben	4.135.196,00 €
Betreuungsaufwendungen	2.000.828,00 €
Aufwand nach § 18 (4) FlüAG	180.678,00 €
Summe der Aufwendungen	38.170.486,00 €
Erstattungsfähige Aufwendungen (Aufwendungen abzüglich Erträgen)¹	37.581.003,00 €

¹ Analog zu 2015 werden auch für 2016 die erstattungsfähigen Aufwendungen durch die Zahl der in 2016 der Stadt Freiburg zugeteilten Personen nach § 15 (3) Ziff. 1 FlüAG geteilt, wodurch sich eine kreisspezifische revidierte Pauschale je aufgenommenen Person ergibt. Diese Pauschale wird gerundet und wiederum mit der Zahl der aufgenommenen Personen multipliziert, so dass sich die erstattungsfähigen Aufwendungen rundungsbedingt letztlich auf 37.581.405,00 € belaufen.

Für das Jahr 2016 erhielt die Stadt Freiburg bereits rd. 22,4 Mio. € der erstattungsfähigen Aufwendungen in Form der regulären Pauschale nach § 15 FlüAG, mit der die Erstattungssumme verrechnet wird. Im April 2018 erhielt die Stadt Freiburg eine Vorgriffszahlung in Höhe von rd. 13,7 Mio. €. Der verbleibende Betrag von rd. 1,5 Mio. € wurde im August 2020 erstattet.

Die Summe der erstattungsfähigen Aufwendungen von rd. 37,6 Mio. € wird durch die Zahl der in 2016 der Stadt Freiburg zugeteilten Personen nach §15 (3) Ziff. 1 FlüAG geteilt, wodurch sich die kreisspezifische revidierte Pauschale von 40.805,00 € je aufgenommenen Person ergibt. Diese Pauschale wurde in der entsprechenden Landesverordnung veröffentlicht. Die so errechnete Pauschale bildet allerdings nicht die tatsächlich je Person entstandenen Kosten ab, da in diese Pauschale auch Kosten für Personen einfließen, die bereits vor 2016 aufgenommen wurden, die aber auch 2016 noch vorläufig untergebracht sind. Relevant ist daher letztlich vor allem der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen.

4. Ausblick

Der größte Teil der Landeserstattungen in Folge des hohen Zuzugs von Geflüchteten seit 2015 wird auf das Abrechnungsjahr 2016 entfallen, in den folgenden Jahren sind die erstattungsfähigen Aufwendungen rückläufig. Das hat im Wesentlichen zwei miteinander zusammenhängende Gründe: Erstens ist die Gesamtzahl der Geflüchteten in städtischer Unterbringung rückläufig, wodurch die gesamten Kosten für die städtische Unterbringung der Geflüchteten abnehmen. Zweitens ist auch der Anteil der Personen in vorläufiger Unterbringung an der Gesamtzahl der Geflüchteten in städtischer Unterbringung rückläufig, da der Stadt Freiburg bereits seit 2017 nur noch eine geringe Zahl von Personen in die vorläufige Unterbringung zugewiesen wurde. Seit dem 01.01.2018 erhält die Stadt Freiburg als Standort einer Landeserstaufnahmeeinrichtung keine Zuweisungen in die vorläufige Unterbringung mehr. Nur noch vereinzelt nimmt die

Stadt eine geringe Zahl von Personen in die vorläufige Unterbringung auf, z. B. im Rahmen von innerdeutschen Familienzusammenführungen. Da weiterhin Entscheidungen über Asylverfahren ergehen, wechseln laufend Menschen von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung, was den Anteil der Personen in der vorläufigen Unterbringung fortlaufend verringert: In 2015 betrug deren Anteil noch 90 %, in 2016 65 % und in 2017 nur noch 27 %. Entsprechend reduzieren sich auch die meisten Kosten, die gegenüber dem Land geltend gemacht werden können.

Die Kostenerhebung für das Abrechnungsjahr 2017 wurde von der Stadt Freiburg im Januar 2020 beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Zuvor war die Erstattungsfähigkeit der Kosten für das Abrechnungsjahr 2016 abschließend geklärt worden. Da sich die Zusammensetzung der erstattungsfähigen Kosten von Jahr zu Jahr weitgehend deckt, war eine relativ zügige Kostenzusammenstellung für das Abrechnungsjahr 2017 und eine ebenso zügige Prüfung durch das Regierungspräsidium Freiburg bis zum März 2020 möglich. Demnach belaufen sich die erstattungsfähigen Aufwendungen für das Jahr 2017 auf rd. 13,5 Mio. €. Nach Verrechnung mit den bereits erhaltenen Pauschalbeträgen nach § 15 FlüAG seitens des Landes, wird eine Abschlusszahlung in Höhe von rd. 4,7 Mio. € noch in 2020 erwartet. Dieses Ergebnis gilt allerdings noch unter Vorbehalt (s. auch 1. Finanzbericht 2020).

Auch die Kosten der Jahre 2018 bis 2020 werden noch spitz mit dem Land abgerechnet. Anschließend soll es eine Rückkehr zu einer neu festzusetzenden Pauschale geben. Das zukünftige Pauschalenmodell befindet sich allerdings seitens des Landes noch in der Klärung. Hierfür bestand u. a. eine Arbeitsgruppe auf Landesebene, an der auch die Stadt Freiburg beteiligt war.

Für Rückfragen steht Herr Scholz, Amt für Migration und Integration, Tel.: 0761/201-6303, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.-Nr.	Datum
III/Amt für Migration und Integration	Frau Dr. Niethammer	6300	16.09.2020

Betreff:

**Unterkunftsgebühren in Unterkünften für Geflüchtete
h i e r :
Gebührenneukalkulation ab dem 01.01.2021**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. ASW-MIA	24.09.2020	X		X	
2. HFA	12.10.2020	X		X	
3. GR	20.10.2020	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Drucksache G-20/164 die Gebühreneinkalkulation der Unterkunftsgebühren für die Unterkünfte für Geflüchtete gemäß Anlagen 1 bis 5 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023.**
 - 2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Belegungsstrategie einschließlich der damit verbundenen Änderung der UnterkunftsKapazitäten gemäß Ziffer 3 der Drucksache G-20/164.**
-

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Kostenermittlung und kostendeckende Gebühr
- 3.1 Gebührenvorschlag für Gemeinschaftsunterkünfte
- 3.2 Gebührenvorschlag für Wohnungen
4. Prognostizierte Einnahmen
5. Beispielrechnungen

1. Ausgangslage

Mit Drucksache G-17/218 wurde die Gebührenstruktur für städtische Unterkünfte ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 grundlegend neu strukturiert und festgelegt. Zwei Jahre später wurde die Verfahrensweise mit Drucksache SO-19/005 evaluiert.

Wie bereits in den Drucksachen G-17/218 und SO-19/005 ausführlich dargelegt, muss die Gebührenerhebung in Einrichtungen für Geflüchtete verschiedenen, teils zueinander in einem Spannungsfeld stehenden Zielen gerecht werden: einer angemessenen Gebührenhöhe, den fiskalischen Interessen der Stadt und nicht zuletzt ihren integrationspolitischen Zielen. Daher hatte die Stadt Freiburg mit der Gebührensatzung Neuland betreten und insbesondere durch das Mittel der Privilegierung von Selbstzahlenden integrationspolitisch sinnvolle Anreize geschaffen.

Die hier vorgelegte Drucksache umfasst folgende Punkte:

- In erster Linie nimmt sie die gesetzlich vorgeschriebene Gebührenkalkulation und -festsetzung vor. Die Gebührenkalkulation für die Unterkünfte für wohnungslose Personen wird parallel durch das Amt für Soziales und Senioren erstellt und als gesonderte Drucksache zeitgleich in die Ausschüsse eingebracht (Drucksache G-20/186).
- Zweitens werden zwei Modifikationen der Satzung vorgeschlagen:
 - Aufgrund der aus der fortlaufenden Evaluierung der Gebührensatzung gewonnenen Erkenntnisse schlägt die Verwaltung vor, die Privilegierungsmöglichkeit für Selbstzahlende auf Antrag der Gebührenpflichtigen zu entfristen.
 - Die Verwaltung schlägt weiter vor,
 - Einzelpersonen im Regelfall nur noch in Einzelzimmern unterzubringen;
 - Familien soweit als möglich nur innerhalb des Familienverbundes unterzubringen und auf das Auffüllen der Kapazitäten mit familienfremden Personen zu verzichten.

Damit ist eine Reduktion der Kapazitäten, die ebenfalls zum Beschluss vorgelegt wird, verbunden.

2. Evaluation zur Privilegierung von Selbstzahlenden

Grundsätzliches

Ein Kernanliegen der Gebührensatzung ist es, Anreize zur Arbeitsaufnahme und -beibehaltung zu setzen sowie den Übergang in Privatwohnraum zu erleichtern. Daher enthält die Satzung in § 19 eine Gebührenminderung um 40 % für Personen mit eigenem Einkommen: Personen, die in der Lage sind, ohne (ggf. ergänzende) Sozialleistungen die Gebühren zu tragen, erhalten auf Antrag einen geminderten Gebührenbescheid. Arbeitende Bewohner_innen, die durch die Gebühren zurück in den Transferleistungsbezug fallen würden, aber um 40 % geminderte Gebühren aus eigenen Einkünften ohne Transferleistungsbezug aufbringen können, werden gleichermaßen privilegiert. Die Privilegierung umfasst nicht nur die Personen mit Erwerbseinkommen, sondern auch deren Haushaltsangehörige, soweit diese durch das Einkommen ebenfalls nicht auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen sind.

Statistisches

Eingegangene Erstanträge	Erstanträge nach Haushalten	Haushaltsmitglieder
Gesamt	357	577
- positiv beschieden	232	421
- abgelehnt	125	156

Im Gesamtzeitraum Januar 2018 bis Juni 2020 wurden 395 Antragseingänge von 357 Haushalten mit 577 Haushaltsangehörigen registriert. 25 Haushalte hatten mehrfach Anträge gestellt, nachdem das zunächst nicht auskömmliche Einkommen sich verbessert hatte. Die durchschnittliche Haushaltsgröße betrug 1,62 Personen.

Unter den Erstanträgen wurde 232 Haushalten mit 421 Haushaltsangehörigen eine Reduzierung der Unterkunftsgebühren gewährt. Auffällig oft wurden 1-Personen-Haushalte positiv beschieden, nämlich mit 160 Haushalten rund 2/3 der antragstellenden Haushalte. Die übrigen Anträge verteilten sich auf verschiedene Haushaltsgrößen: 18 Haushalte umfassten 4 Angehörige, 19 waren 5-Personen-Haushalte. Die übrigen 35 Haushalte waren 2- bis 9-Personen-Haushalte im jeweils einstelligen Bereich.

Die Anträge von 125 Antragstellenden mit 156 Haushaltsangehörigen mussten entweder wegen nicht ausreichenden Einkommens oder fehlender Mitwirkung (Nichteinreichen von Unterlagen) abgelehnt werden.

Von den 232 Haushalten, deren Erstantrag positiv beschieden wurde, lebten Ende Juli 2020 noch 98 Haushalte in Gemeinschaftsunterkünften. 32 Haushalte waren in Wohnungen durch die Stadt öffentlich-rechtlich untergebracht. 86 Haushalte allerdings gelang es, die Gemeinschaftsunterkunft in den freien Wohnungsmarkt zu verlassen. Die durchschnittliche Haushaltsgröße der Haushalte, die sich auf dem Wohnungsmarkt versorgen konnten, betrug 1,77 Personen.

Zwischenergebnis

Wie nachhaltig die mit der Privilegierung verbundenen Ziele erreicht werden können, kann aufgrund der erst kurzen Geltungsdauer (seit 2018) der Satzung noch nicht gesichert beurteilt werden. Ebenso ist unklar, welchen Einfluss die Covid-19-Pandemie auf die aktuelle Entwicklung hatte. Erst eine künftige Gegenüberstellung von Referenzzeiträumen wird hier operable Ergebnisse zeigen können.

Eindeutig ableiten lassen sich jedoch bereits jetzt folgende Zwischenergebnisse:

- Die Privilegierungsmöglichkeit wird von den Bewohnenden gut angenommen: Dass überhaupt 357 Haushalte Anträge stellten, übertrifft die Erwartungen bei weitem.
- Dass 25 Haushalte nach Verbesserung des Haushaltseinkommens erneut Anträge stellten, bestätigt das Konzept, Haushalte durch die Reduzierung von Unterkunftsgebühren zur Aufnahme bzw. Ausweitung von Arbeit und damit zur Unabhängigkeit von Transferleistungen zu ermutigen.
- Haushalte, die sich aus eigener Kraft, also ohne die Inanspruchnahme von Transferleistungen, versorgen können, haben eine deutlich verbesserte Chance, die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu verlassen und privaten Wohnraum zu finden.
- Der Anteil an Haushalten mit mehr als einem Haushaltsangehörigen, denen es gelingt, ohne Transferleistungen zu leben, ist derzeit vermutlich auf Haushalte mit zwei oder mehr einkommenserzielenden Haushaltsmitgliedern begrenzt. Haushalte mit kleineren Kindern und nur einem einkommenserzielenden Haushaltsmitglied gelingt es meist nicht, unabhängig von Leistungen zu werden. Diese finden deshalb nur erschwert einen Weg zum Verlassen der öffentlich-rechtlichen Unterbringungssituation.
- Die bisherige maximale Geltungsdauer der Privilegierung von höchstens drei Jahren hat den Sinn, insbesondere Haushalte, welche in Wohnungen leben, zum Verlassen der öffentlich-rechtlichen Unterbringungssituation zu motivieren. Allerdings reicht dieser Zeitraum angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt insbesondere für die größeren Haushalte nicht aus, sich auf dem privaten Mietwohnungsmarkt versorgen zu können. Derzeit liegen insgesamt 17 Anträge vor, die im Laufe des Jahres 2021 die geltende Antragsgrenze überschreiten.

Zusammenfassend lässt sich folgendes Fazit ziehen: Das Bemühen, durch die Reduzierung der Unterkunftsgebühren Anreize zu setzen, die Menschen auf ein zukünftiges Leben ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen vorzubereiten und an ein selbstbestimmtes Leben in eigenem Wohnraum heranzuführen, ist richtig und wegweisend. Die erfreulich große Anzahl der kleinen Haushalte, die es aus der Privilegierungssituation heraus geschafft hat, sich mit Wohnraum zu versorgen, legt nahe, dass die Satzung bei dieser Personengruppe gut greift.

Zwischenergebnis

Wie nachhaltig die mit der Privilegierung verbundenen Ziele erreicht werden können, kann aufgrund der erst kurzen Geltungsdauer (seit 2018) der Satzung noch nicht gesichert beurteilt werden. Ebenso ist unklar, welchen Einfluss die Covid-19-Pandemie auf die aktuelle Entwicklung hatte. Erst eine künftige Gegenüberstellung von Referenzzeiträumen wird hier operable Ergebnisse zeigen können.

Eindeutig ableiten lassen sich jedoch bereits jetzt folgende Zwischenergebnisse:

- Die Privilegierungsmöglichkeit wird von den Bewohnenden gut angenommen: Dass überhaupt 357 Haushalte Anträge stellten, übertrifft die Erwartungen bei weitem.
- Dass 25 Haushalte nach Verbesserung des Haushaltseinkommens erneut Anträge stellten, bestätigt das Konzept, Haushalte durch die Reduzierung von Unterkunftsgebühren zur Aufnahme bzw. Ausweitung von Arbeit und damit zur Unabhängigkeit von Transferleistungen zu ermutigen.
- Haushalte, die sich aus eigener Kraft, also ohne die Inanspruchnahme von Transferleistungen, versorgen können, haben eine deutlich verbesserte Chance, die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu verlassen und privaten Wohnraum zu finden.
- Der Anteil an Haushalten mit mehr als einem Haushaltsangehörigen, denen es gelingt, ohne Transferleistungen zu leben, ist derzeit vermutlich auf Haushalte mit zwei oder mehr einkommenserzielenden Haushaltsmitgliedern begrenzt. Haushalte mit kleineren Kindern und nur einem einkommenserzielenden Haushaltsmitglied gelingt es meist nicht, unabhängig von Leistungen zu werden. Diese finden deshalb nur erschwert einen Weg zum Verlassen der öffentlich-rechtlichen Unterbringungssituation.
- Die bisherige maximale Geltungsdauer der Privilegierung von höchstens drei Jahren hat den Sinn, insbesondere Haushalte, welche in Wohnungen leben, zum Verlassen der öffentlich-rechtlichen Unterbringungssituation zu motivieren. Allerdings reicht dieser Zeitraum angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt insbesondere für die größeren Haushalte nicht aus, sich auf dem privaten Mietwohnungsmarkt versorgen zu können. Derzeit liegen insgesamt 17 Anträge vor, die im Laufe des Jahres 2021 die geltende Antragsgrenze überschreiten.

Zusammenfassend lässt sich folgendes Fazit ziehen: Das Bemühen, durch die Reduzierung der Unterkunftsgebühren Anreize zu setzen, die Menschen auf ein zukünftiges Leben ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen vorzubereiten und an ein selbstbestimmtes Leben in eigenem Wohnraum heranzuführen, ist richtig und wegweisend. Die erfreulich große Anzahl der kleinen Haushalte, die es aus der Privilegierungssituation heraus geschafft hat, sich mit Wohnraum zu versorgen, legt nahe, dass die Satzung bei dieser Personengruppe gut greift.

Größere Familien haben dagegen noch Probleme auf dem Freiburger Wohnungsmarkt: Eine Beibehaltung der bestehenden Befristung ist zwar grundsätzlich sinnvoll, das konsequente Durchsetzen würde sich jedoch kontraproduktiv und demotivierend auf das Bemühen der Menschen um Einkommen und Privatwohnraum auswirken.

Unter Abwägung der zu erwartenden Folgen für die Betroffenen und in der konsequenten Fortsetzung des erfolgreich eingeschlagenen Weges schlägt die Verwaltung deshalb vor, die entsprechende Passage in der Satzung beizubehalten. Die Verwaltung wird jedoch, in Analogie des Verfahrens bei wohnungslosen Menschen, die Privilegierung in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag auch über den 3-Jahres-Zeitraum hinaus fortsetzen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz und § 227 Abgabenordnung gegeben.

3. Entzerrung der Unterkunftssituation

Mit Beginn des starken Zuzugs Geflüchteter im Jahr 2015 war die Belegungssituation in Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften zunächst von einer massiven Überbelegung und einer sehr gedrängten Unterbringungssituation gekennzeichnet. Das Land trug der Ausnahmesituation Rechnung und gestattete übergangsweise eine Unterbringung von einer Person auf einer Fläche von nur ca. 4,5 m². Seit Anfang 2018 gelten 7 m² pro Person als Mindeststandard.

Dass eine so enge Belegung, wie sie in der Ausnahmesituation landesweit unumgänglich war, gerade mit zunehmender Dauer der Unterbringung zu erheblichen Spannungen und Konflikten innerhalb der (häufig sehr diversen) Bewohner_innenschaft führt, ist evident. Daher ist es erfreulich, dass insbesondere seit 2017 die Belegung der Unterkünfte entzerrt werden konnte. Gleichzeitig hat sich, nicht zuletzt aufgrund des sog. Landeserstaufnahmestelle (LEA)-Privilegs seit dem 01.01.2018, die Bewohner_innenschaft konsolidiert.

Besonders betroffen von der Enge waren bisher alleinstehende Personen, welche sich teilweise über Jahre hinweg das Zimmer mit ihnen fremden Personen teilen mussten und keine Privatsphäre hatten. Die Probleme des Zusammenlebens fremder Personen in einem Zimmer werden bei der (ja wünschenswerten) Aufnahme von Ausbildungen und Arbeit noch drängender.

Darüber hinaus wurden, um die Infektionsrisiken während der Covid-19-Pandemie zu minimieren, die Doppelbelegungen von alleinstehenden Personen konsequent aufgelöst. Auch im Hinblick auf die Implementierung der einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte im Rahmen des Gewaltschutzes (Drucksache G-19/029) ist diese Entzerrung ein wichtiger Baustein.

Daher strebt die Verwaltung an, erstens alleinstehende Personen grundsätzlich und im Regelfall auch alleine, d. h. in einem Einzelzimmer, unterzubringen – zumindest, solange weiterhin kaum Neuzugänge in die Unterkünfte erfolgen. Nur Personen, die auf eigenen Wunsch mit einer anderen, d. h. familienfremden Person zusammen untergebracht werden möchten, können auch künftig in Mehrbettzimmern leben. Zweitens sollen künftig Familien soweit als möglich nur in-

nerhalb des Familienverbundes untergebracht werden. Das Auffüllen der Kapazitäten mit familienfremden Personen soll nicht mehr geschehen.

Dies hat zwei Folgen:

- Erstens wird für Geflüchtete grundsätzlich bei der Gebührenfestsetzung von einer Einzelzimmerbelegung ausgegangen. Als Wahlmöglichkeit können Geflüchtete eine Mehrbettzimmerbelegung wählen – dies schlägt sich dann in einer gegenüber der Einzelzimmerunterbringung reduzierten Mehrbettzimmergebühr nieder.
- Zweitens führt die Änderung der regelhaften Belegung, also das Abrücken von einer Gemeinschaftsunterbringung im engeren Sinne, zu einer reduzierten Gesamtkapazität. Zum aktuellen Stand (August 2020) reduziert diese sich damit um 363 Plätze von bisher 2.226 auf 1.863 Unterkunftsplätze.

4. Allgemeine Informationen zur Gebührenkalkulation und -struktur

Bei den Benutzungsgebühren handelt es sich um Gebühren, deren Gegenleistung in der Nutzung einer Geflüchtetenunterkunft besteht. Die Gebührenkalkulation ermittelt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) *ansatzfähigen Kosten*, die maximal auf die Benutzer_innen umgelegt werden können. Hierbei müssen die Grundsätze der Kostendeckung und das Äquivalenzprinzip entsprechend den Vorgaben des KAG beachtet werden.

Das Kostendeckungsprinzip setzt eine Ermittlung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Kosten voraus. Zugleich wird durch dieses Prinzip eine Gebührenbemessung, welche die betriebswirtschaftlich anrechenbaren Kosten übersteigt, also Gewinne erzielt, untersagt.

Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Nutzung bemessen wird. Die Höhe der Gebühr muss in einem stimmigen und angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen.

Die Höhe der Gebührevorschläge orientiert sich also an den tatsächlich entstehenden und in rechtlicher Hinsicht ansatzfähigen Kosten der Unterbringung. Diese bestehen im Wesentlichen aus folgenden Aufwendungen:

- Abschreibungen bei stadteigenen Objekten bzw. den Miet- und Pachtkosten bei angemieteten Objekten;
- objektbezogene Betriebskosten wie z. B. die Gebäudeinstandhaltung, Renovierungskosten der Unterkünfte, Pflege der Außenanlagen und der Spielgeräte sowie den Betriebskosten (Energieversorgung, Versicherungen usw.);
- Müllgebühren (ausschließlich für Gemeinschaftsunterkünfte);
- unterkunftsbezogene Personalkosten (Verwaltung, Belegung und Betrieb);
- interne Leistungsverrechnungen und umgelegte Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten;
- kalkulatorische Zinsen.

Nicht unmittelbar zuordnungsfähige Kosten wurden über geeignete Verteilungsschlüssel (Kapazitäten bzw. Flächenschlüssel) den Gebührenarten zugeordnet.

Gebührevorschlag

Auf oben dargestellter Grundlage wurde zunächst eine kostendeckende Gebühr je vorgehaltenem Unterkunftsplatz (Kopf-Pauschale) bzw. je zur Verfügung gestellten Quadratmeter Wohnfläche (Flächenmaßstab) ermittelt (vgl. Anlage 2). Ausgehend von diesem Ergebnis wurden die Gebührevorschläge erarbeitet (Anlage 3.1 und 3.2) und die sich daraus ergebenden Kostendeckungsgrade ermittelt (Anlage 4).

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen in der bisherigen Höhe unverändert bis zum 31.12.2023 beizubehalten. Auf Grundlage der Kostenerhebung ergibt sich eine Kostendeckung von 52,1 % (bisherige Kostendeckung: 50,0 %) für die Gemeinschaftsunterkünfte und 36,2 % (bisherige Kostendeckung: 30,0 %) für Wohnungen (vgl. hierzu Anlagen 3.1 und 3.2). Unter Zugrundelegung der reduzierten Kapazitäten und unter Annahme der prognostizierten Belegungssituation (insbesondere hinsichtlich der Familienzusammensetzung) ergibt sich eine kalkulierte Kostendeckung von 39,09 % in den Gemeinschaftsunterkünften und 29,55 % in Wohnungen (vgl. hierzu Anlage 4). Zur Verdeutlichung sind hierzu in Anlage 5 exemplarisch einige Berechnungsbeispiele dargestellt.

Dies trägt sowohl dem Äquivalenzprinzip Rechnung als auch dem fiskalischen Interesse der Stadt. Für selbstzahlende Bewohner_innen hat dies auch zum Ergebnis, dass sich die Gebührenhöhe an der Angemessenheitsgrenze (grundversicherungsrelevanter Mietspiegel) orientiert.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, die derzeit geltende Minderung der Gebührensätze für selbstzahlende Geflüchtete im bisherigen Rahmen (40 % Abschlag) fortzusetzen und, wie bereits unter Ziffer 2, dargestellt, die Privilegierung in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag hin über die derzeit noch geltende Befristung von maximal 3 Jahren hinaus fortzusetzen.

5. Ausblick und Gesamtwürdigung

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Geflüchtetenunterkünfte ist Teil der kommunalen Pflichtaufgabe zur Anschlussunterbringung Geflüchteter gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Da sich die Gebühren im Spannungsfeld sozialpolitischer und fiskalischer Anliegen befinden, stellen die Gebührevorschläge deshalb immer sowohl in der Höhe, wie auch in der sachlichen Rechtfertigung eine Abwägung dieser Aspekte gegeneinander dar.

Die Gebührensatzung verdeutlicht das mit der Gründung des Amtes für Migration und Integration angestrebte Ziel, durch eine Bündelung von Aufgaben und Kompetenzen die nachhaltige Integration Geflüchteter in die Stadtgesellschaft zu fördern. Das hier vorliegende abgestimmte Zusammenwirken verschiedenster Bausteine unterstützt auch Haushalte von Geflüchteten mit schwierigsten Ausgangsbedingungen dabei, sich in den Arbeits- und Wohnungsmarkt und damit in die

Stadtgesellschaft zu integrieren. Dabei zeigt sich aber auch, dass gerade im Bereich des Wohnens die Rahmenbedingungen für Familien ungleich schwieriger sind als für Einzelhaushalte, und die Schwierigkeiten mit zunehmender Haushaltsgröße steigen – eine Problematik, die sich in ähnlicher Weise auch bei Haushalten ohne Fluchthintergrund findet. Es ist deshalb weiterhin wichtig, Haushalte mit eigenem Einkommen nicht durch eine übermäßige Gebührenerhebung zu entmutigen.

Die Gebührenkalkulation zeigt auch, dass der Betrieb würdevoller und sicherer Unterkunftsplätze aufwändig und damit kostenintensiv ist. Es ist klar, dass langfristig das Vorhandensein von bezahlbarem und zugänglichem Wohnraum unter integrationspolitischen und fiskalischen Gesichtspunkten vorzuziehen ist; denn dieser ermöglicht es Geflüchteten, eigenständig zu leben.

Für Rückfragen stehen im Amt für Migration und Integration Herr Timmerhoff (Abteilung Leistungen und Dienste für Geflüchtete), Tel.: 0761/201-6410, und Herr Gimbel (Abteilung Verwaltung), Tel.: 0761/201-6310, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Anlage

1. Finanzielle Auswirkungen

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-20/164

- Finanzielle Auswirkungen -

Teilhaushalt: 14
Produktgruppen: 31.40.07
Seite: noch nicht bekannt – im Haushaltsplan des
DHH 2021/2022

Ergebnishaushalt	2021	2022
<u>Erträge</u>		
- Benutzungsgebühren	8.361.540,00 EUR	8.361.540,00 EUR
Nettoressourcenüberschuss	8.361.540,00 EUR	8.361.540,00 EUR

Auswirkung Folgejahre	2023 ff
Ergebnishaushalt	
<u>Erträge</u>	
- Benutzungsgebühren	8.361.540,00 EUR
Nettoressourcenüberschuss	8.361.540,00 EUR

Eingestellte Mittel im HHPI./IP / Erläuterungen:

Die Mittel wurden für den DHH 2021/2022 angemeldet. Der Ansatz berücksichtigt einen Leerstand von 15 % der Gesamtkapazität, sowie eine prognostizierte Gebührenminderung für privilegierte Haushalte im Umfang von 10 % der Gesamtkapazität.

Den Gebühren stehen für die Unterbringung von Geflüchteten Aufwendungen von rd. 23,27 Mio. EUR gegenüber.

Anlage

2. Kostenermittlung und kostendeckende Gebühr

Kostenermittlung und kostendeckende Gebühr

Anlage 2 zur DRUCKSACHE G-20/164

Kostenermittlung für Prognosezeitraum 2021 - 2023 (Durchschnittswerte p. a.)	
	Kosten Geflüchtete
Bezeichnung	Betrag in Euro
Personalkosten	2.155.105,39 €
Sachkosten	108.163,74 €
Abschreibungen	8.497.768,72 €
kalkulatorische Zinsen	286.729,80 €
Gemeinkosten des Amtes	242.680,84 €
Nebenkosten / Bauunterhalt	10.790.237,18 €
Serviceleistungen	434.008,37 €
Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	832.780,06 €
Gesamtkosten	23.347.474,10 €
abzüglich der Kosten für die Verwaltungsvollstreckung	- 20.268,19 €
abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen	- 52.598,11 €
Gebührenfähige Gesamtkosten	23.274.607,80 €

kostendeckende Gebühr (m²-Gebühr und pro-Kopf-Gebühr)	
	Kosten Geflüchtete
Gebührenfähige Gesamtkosten laut Kostenermittlung	23.274.607,80 €
Wohnfläche in m ²	38.981,03
Kosten pro m ² / Jahr	597,08 €
Kosten pro m ² / Monat	49,76 €
Anteil Wohnfläche Wohnheime	26.043,02
Anteil Wohnheime in %	66,81%
Kosten Wohnheime	15.549.642,39 €
Kapazität Wohnheime	1.825
Kosten pro Kopf Jahr	8.520,35 €
Kosten pro Kopf Monat	710,03 €

Gewichtung Wohnheime Geflüchtete					
Wohnheime	Einzelzimmer	2er-Zimmer	3er-Zimmer	4er-Zimmer	Summe
gesamt (Zimmer)	209	706	40	21	976
gesamt (Betten)	209	1412	120	84	1825
Gewichtungsfaktor	1,0	0,7	0,6	0,5	
„gewichtete Betten“	209	988	72	42	1311
					Kosten Wohnheime 15.549.642,39 €
					Kosten je gewichtete Unterkunft 11.857,28 €
verteilte Kosten	2.478.172,38 €	11.719.739,62 €	853.724,46 €	498.005,93 €	15.549.642,39 €
monatliche Kosten je Unterkunftsplatz	988,11 €	691,67 €	592,86 €	494,05 €	

Anlage

3.1 Gebührenvorschlag für Gemeinschaftsunterkünfte

Gebührenvorschlag Wohnheime

Gebührenvorschlag							
Deckungsgrad		Wohnheime					
52,1%		Person im Einzelzimmer	Person im Mehrbettzimmer	minderjährige Person	zusätzliche Zimmer	Küche	Bad
Gebührenvorschlag		515,00 €	361,00 €	86,00 €	180,00 €	120,00 €	120,00 €
Privilegierung	40%	206,00 €	145,00 €	34,00 €	72,00 €	48,00 €	48,00 €
Reduzierter Gebührenvorschlag		309,00 €	216,00 €	52,00 €	108,00 €	72,00 €	72,00 €

Personen	Konstellation	Gebührenvorschlag	Angemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete ab 2019)	Differenz Gebühr zu Vergleichsmiete	Gebührenvorschlag Privilegierung	Angemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete ab 2019)	Differenz Gebühr zu Vergleichsmiete
1	EZ	515,00 €	535,80 €	-20,80 €	309,00 €	535,80 €	-226,80 €
1	MZ	361,00 €	535,80 €	-174,80 €	216,00 €	535,80 €	-319,80 €
2	MZ	722,00 €	655,60 €	66,40 €	432,00 €	655,60 €	-223,60 €
3	2 MZ + 1 Kind	808,00 €	799,25 €	8,75 €	484,00 €	799,25 €	-315,25 €
4	2 MZ + 2 Kinder	894,00 €	984,20 €	-90,20 €	536,00 €	984,20 €	-448,20 €
5	2 MZ + 3 Kinder	980,00 €	1.206,15 €	-226,15 €	588,00 €	1.206,15 €	-618,15 €
6	2 MZ + 4 Kinder	1.066,00 €	1.431,40 €	-365,40 €	640,00 €	1.431,40 €	-791,40 €
7	2 MZ + 5 Kinder	1.152,00 €	1.614,50 €	-462,50 €	692,00 €	1.614,50 €	-922,50 €
8	2 MZ + 6 Kinder	1.238,00 €	1.737,00 €	-499,00 €	744,00 €	1.737,00 €	-993,00 €

Anlage 3.1 zur DRUCKSACHE G-20/164

Anlage

3.2 Gebührenvorschlag für Wohnungen

Gebührenvorschlag Wohnungen

Exemplarische Gebührenrechnung je m ²	
Deckungsgrad	Wohnung (75 m ²)
36,2%	m ² -Gebühr
Istkosten	49,76 €
Gebühr	18,00 €
Privilegierung 40%	7,20 €
Reduzierte Gebühr	10,80 €

Gebührenvorschlag je Wohnungsgröße						
Wohnungsgröße bis zu ... m ²	Gebühr pro m ²	Gebühr für Wohnungsgröße	SGB II			Differenz Gebühr zu Vergleichsmiete
			Angemessene Bruttokaltmiete ab 2019	bundesweiter Betriebskostenspiegel des DMB	Angemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete)	
45	20,00 €	900,00 €	487,80 €	48,00 €	535,80 €	364,20 €
60	19,00 €	1.140,00 €	591,60 €	64,00 €	655,60 €	484,40 €
75	18,00 €	1.350,00 €	719,25 €	80,00 €	799,25 €	550,75 €
90	17,00 €	1.530,00 €	889,20 €	95,00 €	984,20 €	545,80 €
105	16,50 €	1.732,50 €	1.095,15 €	111,00 €	1.206,15 €	526,35 €
120	16,00 €	1.920,00 €	1.304,40 €	127,00 €	1.431,40 €	488,60 €
135	15,50 €	2.092,50 €	1.471,50 €	143,00 €	1.614,50 €	478,00 €
150	15,00 €	2.250,00 €	1.578,00 €	159,00 €	1.737,00 €	513,00 €

Gebührenvorschlag je Wohnungsgröße mit Privilegierung						
Wohnungsgröße bis zu ... m ²	Gebühr pro m ²	Gebühr für Wohnungsgröße	SGB II			Differenz Gebühr zu Vergleichsmiete
			Angemessene Bruttokaltmiete ab 2019	bundesweiter Betriebskostenspiegel des DMB	Angemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete)	
45	12,00 €	540,00 €	487,80 €	48,00 €	535,80 €	4,20 €
60	11,40 €	684,00 €	591,60 €	64,00 €	655,60 €	28,40 €
75	10,80 €	810,00 €	719,25 €	80,00 €	799,25 €	10,75 €
90	10,20 €	918,00 €	889,20 €	95,00 €	984,20 €	-66,20 €
105	9,90 €	1.039,50 €	1.095,15 €	111,00 €	1.206,15 €	-166,65 €
120	9,60 €	1.152,00 €	1.304,40 €	127,00 €	1.431,40 €	-279,40 €
135	9,30 €	1.255,50 €	1.471,50 €	143,00 €	1.614,50 €	-359,00 €
150	9,00 €	1.350,00 €	1.578,00 €	159,00 €	1.737,00 €	-387,00 €

Anlage 3.2 zur DRUCKSACHE G-20/164

Anlage

4. Prognostizierte Einnahmen

Prognostizierte Einnahmen

Gebührensatz							
Gemeinschaftsunterbringung							Wohnungen
	Person im Einzelzimmer	Person im Mehrbettzimmer	minderjährige Person	zusätzliche Zimmer	Küche	Bad	Quadratmeter
Gebührensatz	515,00 €	361,00 €	86,00 €	180,00 €	120,00 €	120,00 €	18,00 €
Privilegierung 40%	206,00 €	145,00 €	34,00 €	72,00 €	48,00 €	48,00 €	7,20 €
Reduzierter Gebührensatz	309,00 €	216,00 €	52,00 €	108,00 €	72,00 €	72,00 €	10,80 €

Gebührenprognose (zu erwartende jährliche Erträge bei einer Belegung von 85% der Gesamtkapazität)							
	7.839.030 €	2.159.297 €	2.119.046 €	576.931 €	314.288 €	264.664 €	2.140.140 €
Reduzierter Gebührensatz	522.509 €	143.953 €	140.878 €	38.760 €	20.953 €	17.644 €	142.676 €
Summe	8.361.539 €						

Effektiver Deckungsgrad		
Gebührenfähige Gesamtkosten laut Kostenermittlung	23.274.607,80 €	Deckung der Istkosten
Gebühreneinnahmen Gesamt	8.361.539 €	35,93%
Gebühreneinnahmen in Wohnheimen	6.078.723 €	39,09%
Gebühreneinnahmen in Wohnungen	2.282.816 €	29,55%

Rahmenbedingungen	
Durchschnittliche Wohnung in m ²	68,33
voller Gebührensatz	90%
Anteil privilegierte Gebühr	10%
Person im Einzelzimmer	25%
Person im Mehrbettzimmer	35%
Anteil Kinder	40%
Küchen	240
Bad	240
zusätzliche Zimmer	190
Wohnfläche in m ²	38.981,03
Wohnfläche Wohnheime	26.043,02
Wohnfläche Wohnungen	12.938,01
Kosten pro m ² / Monat (Wohnungen)	49,76
Anteil Wohnfläche Wohnheime	67%
Kapazität Wohnheime	1.825
Kosten pro Kopf Monat	710,03
Gebührenfähige Gesamtkosten laut Kostenermittlung	23.274.607,80
Anzahl der Monate	12
tatsächliches Gebührenaufkommen	85%

Anlage 4 zur DRUCKSACHE G-20/164

Anlage

5. Beispielrechnungen

Beispielrechnungen

Unterbringung in Wohnheimen			
Beispiel 1a (ohne Privilegierung):			
Familie bestehend aus:			
- 2 Erwachsenen			
- 3 minderjährige Kinder			
- 1 zusätzliches Zimmer			
Gebühr für:	Gebühr:	Anzahl:	Gesamtgebühr:
Person im Mehrbettzimmer	361,00 €	2	722,00 €
minderjährige Person	86,00 €	3	258,00 €
zusätzliches Zimmer	180,00 €	1	180,00 €
Summe	1.160,00 €		

Beispiel 1b (mit Privilegierung):			
Familie bestehend aus:			
- 2 Erwachsenen			
- 3 minderjährige Kinder			
- 1 zusätzliches Zimmer			
Gebühr für:	Gebühr:	Anzahl:	Gesamtgebühr:
Person im Mehrbettzimmer	216,00 €	2	432,00 €
minderjährige Person	52,00 €	3	156,00 €
zusätzliches Zimmer	108,00 €	1	108,00 €
Summe	696,00 €		

Unterbringung in Wohnungen	
Beispiel 2a (ohne Privilegierung):	
Familie bestehend aus:	
- 2 Erwachsenen	
- 3 minderjährige Kinder	
- 1 zusätzliches Zimmer	
Gebühr für:	Gesamtgebühr:
1 Wohnung mit bis zu 90 m ²	1.530,00 €
Summe	1.530,00 €

Beispiel 2b (ohne Privilegierung):	
Familie bestehend aus:	
- 2 Erwachsenen	
- 3 minderjährige Kinder	
- 1 zusätzliches Zimmer	
Gebühr für:	Gesamtgebühr:
1 Wohnung mit bis zu 90 m ²	918,00 €
Summe	918,00 €

DRUCKSACHE G-20/158

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
III / Amt für Soziales und Senioren	Herr Gourdial	3100	16.09.2020

Betreff:**Bedarfsplanung Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. ASW/MIA	24.09.2020	X		X	
2. SO	01.10.2020	X		X	
3. KJHA	21.10.2020	X		X	
4. HFA	02.11.2020	X		X	
5. GR	10.11.2020	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt das in Ziffer 3 der Drucksache G-20/158 beschriebene Verteilungsmodell und beauftragt die Verwaltung mit der entsprechenden Umsetzung anhand der bestehenden Ressourcen der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen.

Anlage:

Übersicht Bedarf Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

1. Ausgangslage

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes – dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB). Die Zuständigkeit für die Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Freiburg geteilt. So zeichnet für die Jugendsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen das Amt für Kinder, Jugend und Familien (AKi) verantwortlich, während die Verantwortung der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen beim Amt für Soziales und Senioren (ASS) liegt. Die fachliche Steuerung der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen erfolgt über den Koordinationskreis der Jugendberufshilfeträger (KooKreis)¹ als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

Wie in der entsprechenden Konzeption ausführlich dargestellt (siehe Drucksache MA-17/004), bietet Freiburg eine ausdifferenzierte Angebotspalette der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen. So werden neben der Berufsschulsozialarbeit (in der Regel 0,75 Vollzeitäquivalente pro Schule), die sich auf die gesamte Schule erstreckt, auch klassenbezogene Angebote gefördert. Solche Angebote sind z. B. die Jugendsozialarbeit in bestehenden oder ehemaligen VABO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen).

Ein Rückgang der Klassenanzahl erfordert nach den aktuellen Vorgaben einen Abbau der Stellenressourcen (siehe Drucksache G-16/036).

Allerdings bleiben viele junge Neuzugewanderte nach den Vorbereitungs-klassen im beruflichen Regelschulsystem und haben weiterhin Bedarf an Jugendsozialarbeit. Das zeigten exemplarische Erhebungen im Jahr 2019 an der Friedrich-Weinbrenner- und der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule. Aber auch unabhängig von den Neuzugewanderten verzeichnen alle beruflichen Schulen einen erhöhten Bedarf an Jugendsozialarbeit, da sowohl die Heterogenität als auch die Belastungen gerade in weiterführenden Bildungsgängen und in bestimmten dualen Ausbildungsklassen zunehmen. Solche Belastungen sind beispielsweise familiäre Problemkonstellationen, Suchtprobleme und / oder psychische Belastungen. Dies machte eine zeitgleiche Abfrage bei Schulleitungen und Trägern der Jugendsozialarbeit deutlich.

Die mit der Reduzierung von klassenbezogener Jugendsozialarbeit wegfallenden Ressourcen der Jugendsozialarbeit sollten daher dringend im System der beruflichen Schulen erhalten bleiben. Mit der Drucksache G- 20/158 schlägt die Verwaltung eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit und ein Umverteilungsmodell für frei werdende Ressourcen vor. Nur so kann eine angemessene Unterstützung der Schülerinnen und Schüler (SuS) an beruflichen Schulen gewährleistet werden.

¹

Im KooKreis sind neben acht anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII das Amt für Kinder, Jugend und Familie, die geschäftsführende Schulleitung der beruflichen Schulen, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter Freiburg sowie die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer vertreten. Die Koordination Jugendberufshilfe im Amt für Soziales und Senioren hat die Geschäftsführung des KooKreises inne.

Die nachfolgend dargestellten Stellen sind nicht im städtischen Stellenplan verankert, sondern bei den Trägern der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen. Im kommunalen Haushalt sind die entsprechenden Aufwendungen im Zuschussetat enthalten.

2. Bedarfsanalyse

Um anhand fachlicher Kriterien die Bedarfe an den Schulen erheben und vergleichen zu können, hat sich der KooKreis für die Erstellung einer soliden Bedarfsanalyse ausgesprochen. Eine Arbeitsgruppe (AG Bedarfsplanung) wurde beauftragt, geeignete Kriterien und Indikatoren auszuwählen und die Operationalisierung zu begleiten. Hierbei wurden übertragbare Elemente der Bedarfsplanung im Bereich der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt.

Da in den Vorbereitungs- und Übergangsklassen (z. B. AVdual) spezifische klassenbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit bestehen, sind deren Bedarfe im gesamten Prozess nicht mit eingeflossen.

Zurzeit ist an den öffentlichen beruflichen Schulen in Freiburg die Berufsschulsozialarbeit mit insgesamt sieben Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die Jugendsozialarbeit in den VABO-Klassen mit insgesamt fünf VZÄ ausgestattet. Somit stehen insgesamt zwölf VZÄ für Berufsschulsozialarbeit potenziell zur Verfügung.

Laut aktueller Planung der beruflichen Schulen werden im Schuljahr 2020/2021 sieben VABO-Klassen weitergeführt und damit Ressourcen im Umfang von 2,75 VZÄ benötigt. Im Umkehrschluss werden 2,25 VZÄ durch wegfallende Klassen frei.

Nach einer ersten fachlichen Einschätzung ist der Gesamtbedarf an den beruflichen Schulen durch die bestehenden Ressourcen der Jugendsozialarbeit nicht vollständig abgedeckt. Man hat sich aber darauf verständigt, dass vorerst die bestehenden Ressourcen im System der beruflichen Schulen erhalten bleiben sollen.

2.1 **Indikatoren**

Dem durch die Arbeitsgruppe entwickelten Berechnungsmodell wurden sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zu Grunde gelegt:

2.1.1 Schulgröße

Die Schulgröße wurde mit **20 %** bei der Berechnung des Stellenanteils berücksichtigt. Hierzu wurde aus der Schulstatistik 2018/2019 die Anzahl der SuS in Vollzeit zu drei Viertel und der SuS in Teilzeit mit einem Viertel angerechnet. Die Anzahl der SuS in Vorbereitungs- und Übergangsklassen wurde jeweils herausgerechnet.

2.1.2 Soziale Benachteiligung – quantitativ

Die soziale Benachteiligung wurde mit **30 %** berücksichtigt. Zur Feststellung der sozialen Benachteiligung wurden drei quantitative Faktoren herangezogen. Datengrundlage war ebenfalls die Schulstatistik 2018/2019 sowie die Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket 2019.

Als erster Faktor wurden die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen der vollzeitschulischen Bildungsgänge erhoben, also welcher Bildungsgang beispielsweise mit einem Hauptschulabschluss begonnen werden kann und für welchen ein höherer Abschluss benötigt wird. Hierbei wurde von der These ausgegangen, dass sich soziale Benachteiligung in den Bildungsabschlüssen niederschlägt. Dieser Faktor wurde mit einem Fünftel angerechnet.

Als zweiter Faktor wurden die Anzahl und der Anteil der „Ausländerinnen und Ausländer“ in den vollzeitschulischen Bildungsgängen ausgewertet. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass sich mit diesem Faktor am ehesten auch die SuS mit Fluchtgeschichte erfassen lassen. Dieser Faktor wurde mit zwei Fünftel angerechnet.

Als dritter Faktor wurden die Anzahl und der Anteil der SuS betrachtet, die einen Berechtigungsschein für eine Schülerbeförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten haben. Anspruchsberechtigt sind SuS, die Transferleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld beziehen. Die SuS der Vorbereitungs- und Übergangsklassen wurden herausgerechnet. Dieser Faktor wurde ebenfalls mit zwei Fünftel angerechnet.

2.1.3 Unterstützungsbedarf – qualitativ

Analog zur sozialen Benachteiligung wurde der Unterstützungsbedarf als qualitativer Indikator mit **30 %** bei der Berechnung des Stellenanteils berücksichtigt. Hierzu wurden die Lehrkräfte der vollzeitschulischen Angebote befragt. Bei allen vier Faktoren handelt es sich um Einschätzungen der Lehrkräfte im laufenden Schuljahr.

Als Faktoren wurden erhoben:

- die Anzahl und der Anteil der SuS mit Fluchtgeschichte,
- die Anzahl und der Anteil der Abbrüche,
- die Anzahl und der Anteil der SuS mit mehr als 10 Fehltagen,
- die Anzahl und der Anteil der SuS mit Beratungsbedarf.

Jeder Faktor wurde jeweils mit einem Viertel angerechnet.

2.1.4 Duale Ausbildung

Auch wenn mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen der Agentur für Arbeit ein außerschulisches Unterstützungsangebot für Auszubildende existiert, nehmen auch in diesem Bereich der beruflichen Schulen der kurzfristige Beratungsbedarf und die Kriseninterventionen zu. Deshalb wurde die duale Ausbildung als Indikator aufgenommen und mit **20 %** bei der Berechnung des Stellenanteils berücksichtigt. Datengrundlage war zum einen die Schulstatistik 2018/2019, zum anderen Informationen aus dem BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit.

Als ein Faktor für den Indikator wurden die Anzahl und der Anteil der „ausländischen“ Auszubildenden ausgewertet. Auch hierbei wurde von der Überlegung ausgegangen, dass sich hiermit am ehesten die Auszubildenden mit Fluchtgeschichte abbilden lassen.

Als zweiter Faktor wurde die Bildungsvorerfahrung der Auszubildenden in den Blick genommen. Im Mittelpunkt stand die Frage, mit welchem Abschluss die Auszubildenden in den jeweiligen Ausbildungsberufen ihre Ausbildung beginnen. Auch hier war die These Ausgangspunkt, dass Ausbildungsgänge mit einem hohen Anteil an niederen Abschlüssen einen größeren Unterstützungsbedarf aufweisen.

Beide Faktoren wurden gleichwertig in die Berechnung einbezogen.

2.2 **Berechnung**

Es wurde zunächst für jeden Indikator die Gesamtsumme aller Schulen berechnet und nach der oben dargestellten Gewichtung die bestehenden zwölf VZÄ auf die verschiedenen Indikatoren aufgeteilt.

In einem zweiten Schritt wurden mittels der Einzelwerte jeder Schule der jeweilige Anteil an der Gesamtsumme errechnet und die entsprechenden VZÄ zugeordnet (siehe Übersicht in der Anlage).

3. **Verteilungsmodell**

Bei seiner Sitzung am 01.07.2020 hat der KooKreis die Ergebnisse der Bedarfsanalyse erörtert und empfiehlt das im Folgenden dargestellte Vorgehen.

3.1 **Prioritäten**

Die freien Ressourcen sollen nach folgender Priorität verteilt werden:

- Als erstes verbleiben die VZÄ, die an einer Schule mit zusätzlichem Bedarf frei werden, an dieser Schule.
- Zum zweiten werden freie VZÄ auf Schulen mit zusätzlichem Bedarf übertragen, deren Jugendsozialarbeit vom gleichen Träger angeboten wird.

- Danach werden freie VZÄ auf die Schulen übertragen, welche die größte Differenz zwischen den vorhandenen VZÄ und dem errechneten Bedarf aufweisen.

Mit diesen Prioritäten wird gewährleistet, dass Personalressourcen an Schulen und bei Trägern der Jugendsozialarbeit weitest möglich erhalten bleiben und alle Beteiligten Planungssicherheit erhalten.

3.2 Verteilungsvorschlag

Nach dem oben dargestellten Modell werden die aktuell freien 2,25 VZÄ wie folgt auf die Schulen verteilt:

- Die Walther-Rathenau-Gewerbeschule erhält 0,5 VZÄ durch schulinterne Bedarfsdeckung.
- Die Max-Weber-Schule erhält ebenfalls 0,5 VZÄ durch schulinterne Bedarfsdeckung.
- Die Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule erhält 0,5 VZÄ durch schulinterne (0,375 VZÄ) und trägerinterne (0,125 VZÄ der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule) Deckung.
- Die Merian-Schule bekommt 0,5 VZÄ durch freie VZÄ der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule zugeteilt, deren Bedarf gedeckt ist.
- Die Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule erhält zusätzliche 0,25 VZÄ, durch freie VZÄ einer aktuell nicht besetzten Stelle.

Diese Verteilung soll abhängig vom positiven Beschluss des Gemeinderats zum 01.02.2021 umgesetzt werden. Sobald zukünftig weitere Klassen wegfallen, werden die freien VZÄ nach den o. g. Prioritäten auf die Schulen verteilt werden, deren Bedarf noch nicht gedeckt ist. Dies sind dann die Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule und die Max-Weber-Schule.

4. Ausblick

Mit der vorliegenden Ressourcenplanung wird eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen in die Wege geleitet. Diese geht davon aus, dass Veränderungen an den beruflichen Schulen eine entsprechende Anpassung der Ressourcen der Jugendsozialarbeit erfordern.

Auch wenn der fachliche Bedarf insgesamt höher eingeschätzt wird, geht es in der dargestellten Planung nicht um die Schaffung zusätzlicher Stellen, sondern um eine schrittweise und bedarfsgerechte Umverteilung der aktuell bestehenden und im Doppelhaushalt 2019/2020 finanziell unterlegten Ressourcen. Ein darüber hinausgehender finanzieller Bedarf entsteht dadurch nicht.

Allerdings regt der KooKreis an, mittels der o. g. Indikatoren die Bedarfsanalyse weiterzuentwickeln, um im Sinne der Transparenz einen fachlichen Bedarf unabhängig von den bestehenden Ressourcen beschreiben zu können. Zudem schlägt der KooKreis vor, die Bedarfsplanung in einem Fünf-Jahres-

Turnus zu wiederholen, um veränderten Rahmenbedingungen ggf. Rechnung tragen zu können.

Die Geschäftsführung des KooKreises im Amt für Soziales und Senioren nimmt diese Anregungen auf und wird die gemeinderätlichen Gremien über die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung und weitere Umsetzungsschritte informieren.

Für Rückfragen stehen Frau Boerner, Tel.: 0761/201-3110, Herr Sand, Tel.: 0761/201-3876, und Frau Floßbach, Tel.: 0761/201-3686, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Übersicht Bedarf Jugendsozialarbeit

Stand 23.07.2020

Bedarf errechnet sich aus vier Blöcken:

1. Schulgröße - Daten der Schulstatistik 2018/2019
2. Soziale Benachteiligung quantitativ - Daten der Schulstatistik 2018/2019 und BuT-Statistik 2019
3. Unterstützungsbedarf qualitativ - Erhebung in ausgewählten Klasse durch Lehrkräfte
4. Duale Ausbildung - Daten der Schulstatistik 2018/2019 und von BERUFENET

Berechnungsgrundlage

1. Schulgröße (20 %)
2. Soziale Benachteiligung quantitativ (30 %)
3. Unterstützungsbedarf qualitativ (30 %)
4. Duale Ausbildung (20 %)

Aktueller Stand

Schule	Berufsschulsozialarbeit * VZÄ fix	VABO VZÄ momentan gebunden	Summe	VZA aktuell frei	VZA insgesamt	VZA zukünftige Verteilung **
Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule	0,75		0,75	0,375	1,125	1,25
Gertrud-Luckner-Gewerbeschule	1	1,25	2,25	0,625	2,875	2
Edith-Stein-Schule	1,50	0,75	2,25	0	2,25	2
Walther-Rathenau-Gewerbeschule	0,75		0,75	0,5	1,25	1,25
Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule	0,75		0,75	0	0,75	1,25
Max-Weber-Schule	0,75		0,75	0,5	1,25	1,5
Walter-Eucken-Gymnasium	0,75	0,75	1,5	0	1,5	1,5
Merian-Schule	0,75		0,75	0	0,75	1,25
aktuell nicht besetzt				0,25	0,25	
Gesamt	7	2,75	9,75	2,25	12	12

* Aktuell sind an der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule 0,25 VZÄ und an der Edith-Stein-Schule 0,5 VZÄ in der Jugendberufshilfe verortet.

** Der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule wurde aufgrund des zweiten Standortts ein Zuschlag von 0,25 VZÄ gewährt.